

Bestattungs- und Friedhofreglement

Version 01.12.2020

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- Art. 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
 - Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
 - die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
 - Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 01. Dezember 1996
- das folgende

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Allgemeine Bestimmungen

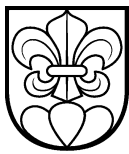
Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Lyss. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Vollzug

Art. 2 Der Vollzug dieses Reglements obliegt

- der Sicherheitskommission
- der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften



Aufsicht

Art. 3 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Todesfälle

Anzeigepflicht / Art der Bestattung

Art. 4 ¹Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss Zivilstandsverordnung, dazu verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

²Der Todesfall ist gleichzeitig der Einwohnerkontrolle Lyss zu melden mit dem Hinweis, ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung gewünscht wird.

Anmeldung durch Dritte

Art. 5 Die Angehörigen einer verstorbenen Person können Dritte ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Aufbahrungshalle

Art. 6 ¹Zur Aufbahrung von Leichen stehen das Aufbahrungsgebäude im Friedhof Lyss sowie der Aufbahrungsraum im Friedhof Buswil zur Verfügung.

²Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen vor der Überführung der Leiche die Friedhofgärtnerei oder die für den Friedhof verantwortliche Person (Buswil).

Bestattungen

Bestattungsbewilligung

Art. 7 Die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesbescheinigung.

Bestattung verstorbener Auswärtiger

Art. 8 ¹Die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften kann die Bestattung verstorbener Auswärtiger auf einem hiesigen Friedhof bewilligen.

²Die Kosten der Bestattung von Personen, die in Lyss nie zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, fallen den Angehörigen, und falls solche nicht bekannt sind, dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zur Last, sofern Gesetze oder Staatsverträge nicht etwas anderes bestimmen.

Bestattungsfrist

Art. 9 ¹Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden.

²Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Kantonsarztesamt möglich.

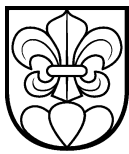
Bestattungsort

Art. 10 ¹Die Gemeinde Lyss ist in folgende Friedhofbezirke eingeteilt:

- Lyss
- Busswil

²Soweit dies aus Platzgründen möglich ist, erfolgen Bestattungen in der Regel im Friedhof des Ortsteils, in dem die Person vor dem Ableben gewohnt hat.

³Ausserhalb der Friedhöfe dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen werden.



Bestattungszeit

Art. 11 ¹Die Bestattung findet in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. Die Ansetzung der Bestattung ist ausschliesslich Sache der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften.

² Pro Tag werden auf dem gleichen Friedhof höchstens zwei Bestattungen durchgeführt.

³ Die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften kann Ausnahmen bewilligen.

Särge

Art. 12 ¹Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz hergestellt sein und dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

²Um Störungen bei der Bestattung zu vermeiden, hat der Sarglieferant rechtzeitig der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften Meldung zu machen, falls ein Sarg mit Einschluss aller Ausladungen folgende Masse überschreitet:

	Länge	Breite
Für Verstorbene bis 10 Jahre	1,40 m	0,50 m
Für Verstorbene über 10 Jahre	2,05 m	0,70 m

Grabnummerierung **Art. 13** Nach Beendigung der Bestattung wird das Grab mit einer der Bestattungskontrolle entsprechenden Nummer versehen. Die Angehörigen erhalten von der Friedhofgärtnerei eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Namens des Bestatteten, des Tages der Bestattung und der Nummer und Abteilung des Grabes.

Grabstätten / Unterhalt

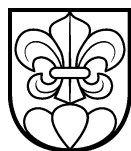
Grabstätten **Art. 14** Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- Erdbestattungsreihengräber
- Erdbestattungsdoppelgräber
- Urnenreihengräber
- Urnendoppelgräber
- Wahlgräber (max. 2 Erd- und 2 Urnenbestattungen oder 4 Urnenbestattungen)
- Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr)
- Urnennischen (max. 4 Urnen)
- Gemeinschaftsgrab

Grabmasse **Art. 15** ¹Die Grabmasse betragen pro Einzelgrab

	Länge	Breite	Tiefe
• Erdbestattungsgräber	210 cm	80 cm	180 cm
• Urnengräber	40 cm	40 cm	80 cm
• Kindergräber (bis 6 Jahren)	150 cm	70 cm	120 cm

²Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt bei Reihengräbern 30 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe 60 cm.



Reihengräber **Art. 16** Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von mindestens 25 Jahren.

Doppelgräber **Art. 17** Die Zuteilung der Doppelgräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und mittels Konzession für die Dauer von mindestens 40 Jahren.

Wahlgräber **Art. 18** Auf den im Friedhofplan vorgesehenen Perimetern werden mittels Konzession Grabstätten in freier Anordnung für die Dauer von 40 Jahren vermietet.

Urnennischen **Art. 19** ¹In der Urnennischenanlage werden Nischen mittels Konzession für 25 Jahre vermietet. Die Urnennischen werden durch die Friedhofgärtnerei zugeteilt.

²Die Konzession für Urnennischen kann nach Ablauf nochmals um 25 Jahre erneuert werden.

³Die Nischenplatten sind auf Kosten der Angehörigen in einheitlicher Art zu beschriften.

Urnen in bestehende Gräber **Art. 20** Auf allen in Artikel 14 aufgeführten Grabarten, mit Ausnahme der Kindergräber, können Urnen beigesetzt und bis zum Ablauf der Ruhedauer, bzw. bis zur Aufhebung der entsprechenden Friedhofabteilung belassen werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 21 ¹Das Gemeinschaftsgrab dient als gemeinsame Grabstätte, in welche Urnen beigesetzt werden können.

²Die Namensangabe ist möglich und erfolgt auf einem der dafür vorgesehenen Steinwürfel. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³Es besteht keine Möglichkeit auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerei. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

Bepflanzung, Grabgestaltung und -unterhalt

Art. 22 ¹Den Angehörigen werden vor den Grabmälern für die Bepflanzung der Gräber folgende Flächen freigegeben:

Sarggräber	100 x 70 cm
Urnengräber	60 x 50 cm
Kindergräber	60 x 50 cm

²Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Die Verwendung von hochstämmigen Sträuchern oder Bäumen zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt.¹

³Erlaubt sind ebenfalls Kombinationen mit Steinen und sogenannte Steingärten.

⁴Steingärten sind mittels einer matten Edelstahleinfassung zu versehen, welche maximal 3 cm über das gewachsene Terrain hinausragt und den Massen gemäss Abs. 1 entspricht.

⁵ Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Gemeinde kann im Auftrag der Angehörigen die Pflege und Bepflanzung von Gräbern übernehmen. Dazu kann ein Fonds errichtet und mit den voraussichtlichen Kosten für den Unterhalt und die Bepflanzung geöffnet werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.²



Gräber ohne Unterhalt

Art. 23 Die ein Jahr nach der Bestattung noch nicht besorgten sowie die nicht unterhaltenen Gräber werden mit einer wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 24 ¹Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren (Doppel- und Wahlgräber 40 Jahre) kann die Sicherheitskommission die Aufhebung der Gräber einer Friedhofabteilung verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen und den Hinterlassenen, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich mitzuteilen.

²Werden nach einer Frist von 3 Monaten die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen von den Angehörigen oder von denjenigen, die zuletzt den Grabunterhalt besorgt haben nicht entfernt, so verfügt die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften darüber.

¹ Änderungen GGR vom 02.11.2020

² Ergänzung GGR vom 02.11.2020

Unterhalt der Anlage **Art. 25** ¹Die Friedhofanlagen werden ausschliesslich von der Gemeinde unterhalten. Die Bepflanzungen dürfen weder verändert, noch entfernt werden.

²Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, kann die Sicherheitskommission mittels Verfügung zurückschneiden oder entfernen lassen.

Verschönerungsfonds **Art. 26** Es bestehen durch Zuwendung gespiesene und durch die Gemeinde verwaltete Fonds, die ausschliesslich für Aufwendungen eingesetzt werden, die der Verschönerung der Anlagen dienen.

Grabmäler

Bewilligung **Art. 27** ¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Die Abteilung Sicherheit + Liegen-schaften ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der zuständigen Abteilung auf vorgedrucktem Formular ein Gesuch im Doppel einzureichen.

³Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (be-sonders für Skulpturen) vorzulegen.

⁴Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entspre-chen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Widerhandlungen können diese auf Kosten der Erstellerin bzw. des Erstellers entfernt werden.



Masse

Art. 28 ¹Die Masse der Grabmäler betragen

Grabarten	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Einzelgräber stehend	100 cm		60 cm	14 cm
liegend		60 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber stehend	90 cm		50 cm	14 cm
liegend		50 cm	40 cm	10 cm
Doppel- und Wahlgräber stehend in freier künstl. Form	130 cm		120 cm	20 cm
stehend in Blockform hoch	125 cm		75 cm	16 cm
stehend in Blockform quer	90 cm		120 cm	16 cm
Kindergräber stehend	80 cm		40 cm	12 cm
liegend		50 cm	40 cm	10 cm

²Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und schlanken Stelen höchstens 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Versetzen der Grabmäler

Art. 29 ¹Das Aufstellen eines Grabmales erfolgt frühestens 9 Monate nach der Bestattung, in jedem Fall nach Rücksprache mit der Friedhof-gärtnerei. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

²Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht ange-passte, massive Unterlagsplatte (mind. 6 cm dick und einen Vorsprung

auf der Front- und Rückseite von mind. 5 cm) zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

³Sämtliche Grabmäler werden innerhalb der Reihe (Flucht) nach der Vorderkante gerichtet.

⁴Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen.

Zulässige Werkstoffe
/ Gestaltung

Art. 30 ¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

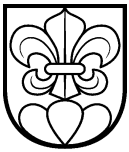
- Naturstein
- Holz
- Metall
- Bronze
- Steinkörbe aus grobem Draht
- Glas (max. 1/3 der Gesamtfläche und bruchsticher)

²Es ist auf eine ruhig wirkende und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofs zu achten.

³Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.

⁴Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Proportionen zu legen.

⁵Grösster Wert ist auf gutes Schriftenbild zu legen. Gravierte Schriften dürfen in einem zum Stein passenden Farbton patiniert werden.



Abweichungen

Art. 31 Die Sicherheitskommission kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen von den Vorschriften der Art. 28 und 30 bewilligen. Dadurch dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Unterhalt

Art. 32 Die EigentümerInnen von Grabmälern sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender und/oder loser Grabmäler zu sorgen.

Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 33 ¹Die Friedhofanlagen sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Sie sind grundsätzlich der Bevölkerung frei zugänglich.

²Der Gemeinderat kann bei Bedarf sowohl für die Friedhofanlagen wie auch für die Aufbahrungshalle Öffnungszeiten festlegen.

³Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

⁴Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Als Ausnahme sind Hunde an kurzer Leine gestattet. Verunreinigungen haben die Hundebesitzer zu entfernen.

⁵Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Roll- und Elektrostühle, die Fahrzeuge der Gärtnereien und die Grabzulieferer.

⁶Jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden, das Verursachen von Lärm und das Spielenlassen von Kindern ist untersagt.

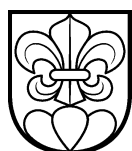
Ruhedauer

Art. 34 Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten sowie Urnennischen beträgt 25 Jahre, für Doppel- und Wahlgräber 40 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. Verlängerungen der Ruhezeiten sind für Urnennischen möglich. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.

Gebühren

Arten

Art. 35 Die Gemeinde Lyss erhebt für ihre Leistungen im Bestattungswesen Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlagen (Friedhofsgebühren) sowie Gebühren für administrative und persönliche Dienstleistungen im Todesfall (Bestattungsgebühren).



Einheimische

Art. 36 Bei Verstorbenen, die in Lyss zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, entfallen

- die Kosten der Aufbahrung
- die Gebühr für ein Einzelgrab, ein Urnengrab oder die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Festsetzung

Art. 37 Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest.

Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 38 ¹Die Gemeinde Lyss haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Gemeinde verursacht werden.

Widerrechtliche Zustände

Art. 39 Die Sicherheitskommission verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern sowie von widerrechtlich gehaltenen Pflanzen. Kommen die Pflichtigen der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf deren bzw. dessen Kosten durch die Gemeinde.

Strafbestimmungen

Art. 40 ¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit

Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Sicherheitskommission. Im Übrigen findet das kantonale Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Beschwerderecht

Art. 41 ¹Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanz kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

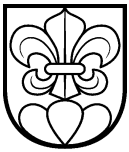
²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16. Oktober 1995
- die Grabmalvorschriften vom 16. Oktober 1995
- der Tarif für Grabgebühren und Grabherstellungskosten vom 20. Januar 1992



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.09.2012	GGR	01.01.2013		22.10.2012

Änderungen

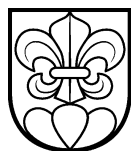
Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
02.11.2020	GGR	01.12.2020	Einstimmig	06.12.2020

Anhang I

Gebührenrahmen

Der Grosse Gemeinderat genehmigt im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofreglement folgenden Gebührenrahmen:

Art. 1	Einwohnende	Auswärtige
Benützung der Aufbahrungshalle	gebührenfrei	Fr. 200.00 – 500.00
Erdbestattungsreihengräber		
Gebühr	gebührenfrei	Fr. 1'000.00 – 2'500.00
Graberstellung	gebührenfrei	Fr. 800.00 – 1'800.00
Urnenreihengräber		
Gebühr	gebührenfrei	Fr. 1'000.00 – 2'500.00
Graberstellung	gebührenfrei	Fr. 500.00 – 1'200.00
Doppelgräber		
Gebühr	Fr. 1'000.00 – 2'000.00	Fr. 2'000.00 – 4'000.00
Graberstellung	gebührenfrei	Fr. 1'000.00 – 2'000.00
Wahlgräber		
Gebühr für 1-2 Personen	Fr. 4'000.00 – 5'000.00	Fr. 6'000.00 – 10'000.00
Für jede weitere Bestattung	Fr. 1'500.00 – 3'000.00	Fr. 3'000.00 – 6'000.00
Urnennische	Fr. 1'900.00 – 3'000.00	Fr. 3'000.00 – 5'000.00
Gemeinschaftsgrab ohne Namensbeschriftung	gebührenfrei	Fr. 300.00 - 800.00
Kindergräber		
Gebühr	gebührenfrei	Fr. 300.00 - 800.00
Graberstellung	gebührenfrei	Fr. 300.00 - 800.00



Diverses

Beisetzung auf bestehende Gräber	gebührenfrei	Fr. 400.00 – 900.00
Urnenverlegung von Grab zu Grab	Fr. 300.00 – 800.00	Fr. 300.00 - 800.00
Grabmalgesuche	Fr. 20.00 – 100.00	Fr. 20.00 - 100.00

Art. 2

Als Einwohnende der Gemeinde Lyss gelten Verstorbene, die während ihres Lebens hier zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, unabhängig von der Dauer oder dem Zeitpunkt.

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die Sicherheitskommission auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 4

Der Gebührenrahmen tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Genehmigung

<u>Genehmigung</u>	<u>Organ</u>	<u>Gültig ab</u>	<u>Stimmenverhältnis</u>	<u>Ablauf Fak-Ref.</u>
17.09.2012	GGR	01.01.2013		22.10.2012



Änderungen

<u>Genehmigung</u>	<u>Organ</u>	<u>Gültig ab</u>	<u>Stimmenverhältnis</u>	<u>Ablauf Fak-Ref.</u>
--------------------	--------------	------------------	--------------------------	------------------------